

VEREINSSATZUNG

DAAO

Deutsch-Amerikanische Akademie
für Osteopathie e.V.

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Arbeit verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Personen.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen **Deutsch-Amerikanische Akademie für Osteopathie** (Abk. DAAO) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Argenbühl.

1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und räumlicher Wirkungsgrad des Vereins

2.1 Die Deutsch-Amerikanische Akademie für Osteopathie (DAAO e.V.) mit Sitz in Argenbühl verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zwecke des Vereins sind die Förderung der Wissenschaft und Forschung, die öffentliche Gesundheitspflege und die Volks- und Berufsbildung. Die Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Beteiligung an der Herausgabe von Fachzeitschriften, die Veranstaltung regelmäßiger wissenschaftlicher Kongresse, die Beteiligung an der Produktion von Informationsmedien über Osteopathie für Laien sowie die kontinuierliche Aus- und Fortbildung von Lehrkräften für den osteopathischen Unterricht in berufsbegleitenden Kursen, die in Kooperation mit weiteren gemeinnützigen Vereinigungen durchgeführt werden.

2.2 Die in Amerika vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Osteopathischen Medizin sollen auch in Deutschland verbreitet werden. Der Einsatz amerikanischer Experten in Forschung und Lehre der Osteopathischen Medizin in Deutschland soll unterstützt und gefördert werden.

2.3 Weitere Wirkungsfelder sind die Durchführung und Förderung der Forschung auf den o. g. Bereichen, Aufklärungsarbeit und Verbreitung der osteopathischen Lehre durch Publikationen, Vorträge, Pressearbeit und Veranstaltungen.

2.4 Ein erklärtes Ziel ist die enge Kooperation mit der MWE, Dr. Karl-Sell-Ärztseminar, Isny-Neutrauchburg e.V.

§ 3

Verwendung der Vereinsmittel

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten auch keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Kosten der Vereinsgründung trägt der Verein.

§ 5

5.1 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

5.2 Die Organe des Vereins einschließlich des geschäftsführenden Vorstandes können eine angemessene Aufwandsentschädigung und Vergütung erhalten. Die Vergütung des geschäftsführenden Vorstandes wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 6

(entfällt)

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

7.1 Mitglied des Vereins kann jeder/jede Arzt/Ärztin werden. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Der Antrag sollte den Namen, das Geburtsdatum, den Beruf, die Anschrift sowie die Nationalität des Antragstellers enthalten und ist an den Vorstand zu stellen.

7.2 Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ernennung

beschließt die nächste turnusmäßige Mitgliederversammlung. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit.

7.3 Mit der Mitgliedschaft verpflichtet sich jedes Mitglied, die fälligen Jahresbeiträge per Lastschrift einziehen zu lassen. Für die Mitteilung einer gültigen Kontoverbindung ist das Mitglied verantwortlich. Der Vorstand kann für einzelne Mitglieder auf Antrag auch andere Zahlungswege zulassen.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

8.1 Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch freiwilligen Austritt
- durch Streichung von der Mitgliederliste
- durch Ausschluss aus dem Verein
- bei juristischen Personen außerdem durch deren Liquidation.

8.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

8.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief an die dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds mitzuteilen.

8.4 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder aus sonstigen wichtigen Gründen, durch Beschluss des Vorstandes vorläufig aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den endgültigen Ausschluss beschließt die nächste turnusmäßige Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung des Vorstandes ist dem Mitglied, unter Mitteilung der Tatsache, derentwegen der Ausschluss betrieben wird, und Setzung einer Frist von 1 Monat, Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen, falls es dies wünscht. Die schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist in der Vorstandssitzung, in der über den vorläufigen Ausschluss befunden werden soll, zu verlesen. Sie ist außerdem zur endgültigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief an die dem Verein bekannte Adresse bekanntzumachen.

§ 9

Mitgliedsbeiträge

9.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

9.2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Beirat

§ 11

Geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand

11.1 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern sowie dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung aller Vereinsgeschäfte.

Jeweils der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam berechtigt, im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes für den Verein zu zeichnen und diesen zu vertreten.

Die Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes regeln die Verteilung der Aufgabengebiete unter sich.

11.2 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes sowie dem Geschäftsführer der MWE/Dr. Karl-Sell-Ärztseminar, Isny-Neutrauchburg e.V. dem Ausbildungskoordinator und dem Postgraduierten-Programm-Koordinator der DAAO e.V. sowie einem von der GOSM e.V. entsandten Beisitzenden. Der Ausbildungskoordinator und der Postgraduierten-Programm-Koordinator der DAAO werden vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt. Es finden 1-2 Sitzungen des Gesamtvorstandes pro Kalenderjahr statt.

11.3 Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden mit einer Einberufungsfrist von 2 Wochen einberufen, bei Einberufung aus außerordentlich wichtigem Grunde kann diese Frist unterschritten werden. Mit der Einberufung ist auch die Tagesordnung zur Sitzung mitzuteilen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von einem der beiden Stellvertreter. Gibt es einen vom Vorstand bestellten Geschäftsführer, so kann diese Aufgabe von den Vorgenannten an ihn übertragen werden. Der geschäftsführende Vorstand kann entscheiden, weitere Beisitzende zu Sitzungen des geschäftsführenden oder Gesamtvorstandes einzuladen.

11.4 Die Einberufung der Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes können schriftlich, fernmündlich, telegraphisch und durch E-Mail erfolgen. Eine Vorstandssitzung kann auch mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder in einer Telefonkonferenz oder digital durchgeführt werden.

11.5 Der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit in Vorstandssitzungen. Zusätzlich eingeladene Beisitzende haben kein Stimmrecht.

11.6 Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder teilnehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

11.7 Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Gesamtvorstandsmitglieder teilnehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstandes ist zugleich der Vorsitzende des Gesamtvorstandes.

11.8 Der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand können ihre Beschlüsse auch im schriftlichen, fernmündlichen oder Online-Verfahren fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung dazu erklären.

§ 12

Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes

12.1 Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung an andere zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Realisierung der Vereinszwecke.
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung durch Aufstellung der Tagesordnung.
3. Einberufung der Mitgliederversammlung.
4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr sowie die Buchführung.
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichungen, Ausschluss von Mitgliedern.
7. Führung der laufenden Geschäfte.
8. Errichtung des Beirats, Berufung und Abberufung von dessen Mitgliedern.

12.2 Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer zu bestellen, der als weisungsgebundener Arbeitnehmer-Geschäftsführer eingestellt werden muss.

§ 13

Zuständigkeit des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand ist zuständig für die Gestaltung der Unterrichtsinhalte und Lehrplanentwicklung in Osteopathie/Osteopathischer Medizin und die Koordination des Lehr- und Kursbetriebes.

§ 14

Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstandes

14.1 Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

14.2 Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

14.3 Scheiden ein oder mehrere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtsperiode aus, so dürfen die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zu drei Ersatzvorstandsmitglieder aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer der Ausgeschiedenen wählen.

14.4 Beim Ausscheiden von mehr als drei Mitgliedern des ursprünglich von der Mitgliederversammlung gewählten geschäftsführenden Vorstandes während einer Amtsperiode ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die die notwendige Anzahl von Vorstandsmitgliedern für die verbleibende Dauer der aktuellen Legislaturperiode nachwählt. Die nicht ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder verbleiben für den Rest der Legislaturperiode im Amt, um eine Kontinuität der Vorstandsarbeit zu gewährleisten.

§ 15

Mitgliederversammlung

15.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied 1 Stimme.

15.2 Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten.

15.3 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl des geschäftsführenden Vorstandes;
- Wahl der Kassenprüfer;
- Entlastung der Vorstände;
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
- Feststellung der Mitgliederbeiträge und Umlagen;
- Beschlussfassung über Ehrenmitgliedschaft;
- Satzungsänderungen;
- Auflösung des Vereins.

§ 16

Einberufung der Mitgliederversammlung

16.1 Einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung in der Regel als Präsenzveranstaltung stattfinden. Kann die Mitgliederversammlung nicht im Präsenzformat stattfinden, wird diese alternativ im Online-Verfahren durchgeführt.

16.2 Sie wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen schriftlich, telegraphisch oder durch E-Mail unter Angabe des Formates (Präsenz oder Online) und der Tagesordnung, einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift, Faxnummer oder E-Mail-Adresse gerichtet war.

16.3 Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind bis 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen und von diesem bis 1 Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitzuteilen. Im Falle einer Online-Mitgliederversammlung verlängern sich die Fristen für die Einberufung und die Ergänzungen zur Tagesordnung auf das Doppelte. Wahlvorschläge sind bezüglich der Frist mit Ergänzungen zur Tagesordnung gleichgestellt.

§ 17

Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

17.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

17.2 Die Abstimmungen sind offen, jedoch auf Antrag eines Mitglieds geheim.

17.3 Kann die Mitgliederversammlung nicht im Präsenzformat abgehalten werden, erfolgt diese alternativ im Online-Verfahren. Der Vorstand kann zur Durchführung der Online-Mitgliederversammlung eine externe Stelle beauftragen, welche die technischen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Mitgliederversammlung und Wahlen auf einer Online-Plattform für die stimmberechtigten Mitglieder vorhält. Für den Zugang zum Online-Wahlverfahren erhalten die stimmberechtigten Mitglieder individuelle Legitimationsdaten einschließlich Passwort an die dem Verein vom Mitglied zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse übermittelt. Sämtliche Mitglieder sind dazu verpflichtet, ihre Legitimationsdaten einschließlich Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter sicherem Verschluss zu halten.

17.4 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Beiratsmitglieder, die nicht zugleich Vereinsmitglieder sind, haben das Recht, an der Versammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen.

17.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit findet unmittelbar im Anschluss an die beschlussunfähige Mitgliederversammlung eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur ersten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

17.6 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich. Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderungen sind allen Mitgliedern 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung bekanntzumachen.

17.7 Für Wahlen gilt Folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, bei Stimmengleichheit in der Stichwahl erfolgt Losentscheid.

17.8 Für Wahlen während einer Online-Mitgliederversammlung gilt Folgendes:

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann vor Beginn der Mitgliederversammlung im Online-Verfahren Kandidaten für anstehende Wahlen vorschlagen. Für die Aufnahme in die Wahl-liste muss mit dem Vorschlag von Kandidaten eine schriftliche Erklärung der Vorgesprochenen vorliegen, dass sie im Falle ihrer Wahl diese auch annehmen.

17.9 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Person des Versammlungsleiters,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
- Bei Satzungsänderung muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 18

Außerordentliche Mitgliederversammlung

18.1 Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies fordert oder wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

18.2 Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die § 13 - 17 entsprechend.

§ 19

Beirat und Komitees

19.1 In den Beirat können namhafte Osteopathen oder Manualmediziner berufen werden, die international in Lehre und Forschung tätig sind, und auch andere Ärzte, die die Arbeit der Akademie befruchten können. Die Mitglieder des Beirats sollten durch Beruf, Erfahrung,

Tätigkeitsfeld sowie wissenschaftliche Profilierung besonders geeignet sein, die oben genannten Vereinsziele zu fördern. Über die Zusammensetzung des Beirates entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Er bestellt jedes Beiratsmitglied einzeln.

19.2 Der geschäftsführende Vorstand kann im Bedarfsfall auf die Erfahrung der Beiratsmitglieder zurückgreifen. Er gibt zielgerichtet Themen an den Beirat oder einzelne Beiratsmitglieder, zu denen er sich Beratung wünscht.

19.3 Bei Bedarf kann der geschäftsführende Vorstand eine Sitzung der Beiratsmitglieder online oder in Präsenz einberufen. Alle Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben Zutritt zu der Beiratssitzung. Sie wird geleitet vom Vorsitzenden des Vorstandes. Wenn dieser verhindert ist, von einem seiner Stellvertreter. Der Vorstand kann auch ein Mitglied des Beirats oder den Geschäftsführer, sofern vorhanden, mit der Sitzungsleitung beauftragen. Im Zweifelsfalle entscheiden die anwesenden Beiratsmitglieder über die Sitzungsleitung.

19.4 Zur Bearbeitung spezifischer Arbeitsaufträge kann der geschäftsführende Vorstand Komitees einrichten und Vereinsmitglieder oder auch geeignete Nichtmitglieder bei Interesse an Mitarbeit diesen Komitees zuweisen. Die Komitees organisieren ihre Arbeit selbstständig. Ein oder mehrere Mitglieder eines Komitees nehmen regelmäßig als Beisitzende an den Sitzungen des geschäftsführenden und Gesamtvorstandes teil, um einen guten Informationsfluss sicherzustellen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet, wann und zu welchen Themen Komitees eingerichtet oder aufgelöst werden.

19.5 Die Tätigkeit der Beirats- und Komiteemitglieder ist ehrenamtlich. Auslagen und Aufwendungen für diese Tätigkeit können nach den für den Vorstand geltenden Spesen- und Kostenerstattungs-/Aufwandsentschädigungsregelungen erstattet werden.

§ 20

Haftungsbeschränkung

Die Haftung des Vereins für einen Schaden eines Mitglieds, den der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied verursacht hat, ist bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind Verletzungen des Lebens, der Gesundheit und des Körpers.

§ 21

Auflösung des Vereins

21.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 17 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

21.2 Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Einrichtung zwecks Verwendung für die Förderung von

Wissenschaft und Forschung, die öffentliche Gesundheitspflege und/oder die Volks- und Berufsbildung. In der auflösenden Mitgliederversammlung muss die jeweilige Organisation gemäß dieser Vorgaben konkret festgelegt werden.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung in Andernach am 15.11.2025

Argenbühl, den 17.12.2025